



Medizinische Fakultät

Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 14.07.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18.02.2009 (GVBl. LSA S. 48) und 2 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.08.2005 (GVBl. LSA S. 508) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 zuletzt geändert am 14.05.2008 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 14.07.2009 folgende Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (180 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung des ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studienprogramms Gesundheits- und Pflegewissenschaften an der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 06.11.2007 (ABl. 2008, Nr. 3, S. 17) wird wie folgt geändert:

(1) In § 2 Abs. 2 werden in Punkt c. die Worte „Klientenberatung und -aufklärung“ durch die Worte „KlientInnenberatung und -aufklärung“; in Punkt d. „Case Management“ durch „Case Management für unterschiedliche PatientInnengruppen“; in Punkt f. „Forschungsassistentin“ durch „Study Nurse bzw. ForschungsassistentIn“ und in Punkt i. „Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter oder Mentorin bzw. Mentor“ durch „Praxisanleitung oder Mentorentätigkeit,“ geändert.

(2) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine allgemeine übergreifende Studienberatung zu Studieneignung, Studienmöglichkeiten und Studienvoraussetzungen bietet das Referat für Studentische Angelegenheiten in der Zentralen Universitätsverwaltung an.“

(3) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die fachspezifische Studienberatung zu Studienaufbau, Studieninhalten und StudienorganisationSprechzeiten.“

(4) In § 4 Abs. 2 wird nach dem Wort Diätassistentz folgender Teilsatz und Satz eingefügt:
„oder andere Gesundheitsfachberufe mit mindestens dreijähriger Ausbildung in einer vergleichbaren Fachrichtung. Über die Vergleichbarkeit entscheidet in Zweifelsfälle der Studien- und Prüfungsausschuss. Für Bewerber mit bereits abgeschlossener Berufsausbildung in einem der vorgenannten Gesundheits- und Pflegeberufe ist das erfolgreiche Bestehen der Einstufungsprüfung weitere Zulassungsvoraussetzung.“

(5) In § 4 wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:
„Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.“ Die Nummerierung des alten Abs. 3 wird angepasst.

(6) § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in der Einstufungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 erbrachten Leistungen werden als Modulleistungen in Form von Leistungspunkten durch den Studien- und Prüfungsausschuss angerechnet.

(2) Im übrigen gelten die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4.“

(7) Die Abs. 3 bis 5 des § 5 entfallen.

(8) In § 8 Abs. 1 wird die Stundenzahl „900“ durch die Zahl „800“ und die Wochenzahl „24“ durch „20“ ersetzt. Das Wort „abzuleisten“ wird durch das Wort „nachzuweisen“ ersetzt.

(9) § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Praxisphasen bilden im Studiengang drei eigenständige Module mit einem Umfang von insgesamt 30 LP.“

(10) In § 11 Abs. 1 Punkt a. wird die Zeitangabe „45 Minuten“ durch „90 Minuten“ ersetzt.

(11) In § 11 Abs. 1 Punkt d. werden die Worte „im Vorfeld“ gestrichen.

(12) In § 11 Abs. 1 Punkt h. wird folgender Halbsatz eingefügt:

„...stellt in schriftlicher Form Fragestellung, Forschungsstand, theoretischen Rahmen, methodische und praktische Durchführung eines Forschungsvorhabens dar und umfasst in der Regel maximal 15 Seiten“

(13) In § 11 Abs. 1 Punkt i. wird „im Vorfeld“ gestrichen.

(14) § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Nichtbestehen einer Modulleistung bzw. -teilleistung ist für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistungen wird der bzw. dem Studierenden die Möglichkeit eingeräumt, die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen. Das Modul Bachelor-Arbeit kann gemäß 20 Abs. 13 ABStPOBM bei Nicht-Bestehen nur einmal wiederholt werden.“

(15) § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist auch die zweite Wiederholung einer Modulleistung bzw. Modulteilleistungen nicht bestanden, ist die Modulleistung gemäß § 14 Abs. 9 ABStPOBM endgültig nicht bestanden. Hierüber ist die Studierende bzw. der Student schriftlich zu informieren. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zur Exmatrikulation.“

(16) § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul erfolgt in der Regel vor Vorlesungsbeginn bis spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder, wenn dies nicht zur Verfügung steht, schriftlich im zuständigen Prüfungsamt. Teilnahmevoraussetzungen (§ 15 Abs. 2 ABStPOBM) sind der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs zu entnehmen.“

(17) In § 12 Abs. 2 wird die Zahl „fünf“ durch die Zahl „drei“ ersetzt.

(18) § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Anmeldung zur Modulleistung und die Meldung zu den Wiederholungen, hat spätestens vier Wochen vor der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder, wenn dies nicht zur Verfügung steht, schriftlich im zuständigen Prüfungsamt zu erfolgen. Sie wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulleistung bzw. -teilleistung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nach § 15 Abs. 3 ABStPOBM nicht erforderlich. Eine durch fristgerechten Widerruf abgemeldete Modulleistung gilt als nicht angemeldet (§ 15 Abs. 3 ABStPOBM). Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studiengangübersicht in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.“

(19) § 12 Abs. 10 wird gestrichen.

(20) In § 14 Abs. 2 wird das Wort „und“ zwischen Professorinnen und Professoren durch das „bzw.“ ersetzt.

(21) § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bachelor-Arbeit bildet zusammen mit einer mündlichen Prüfungsleistung (Verteidigung) ein obligatorisches Modul im Umfang von 15 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 3 ABStPOBM).“

(22) In § 15 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.

(23) Nach § 15 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist, das ihr bzw. ihm gestellte Problem bzw. die Fragestellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss gesundheits- oder pflegewissenschaftlicher Natur sein. Es muss so beschaffen sein, dass die Bachelor-Arbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.“

(24) In § 15 wird nach Abs. 3 die Nummerierung angepasst.

(25) § 15 Abs. 4 (vormals Abs. 3) wird folgendermaßen geändert:

„(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird frühestens nach Ende der Vorlesungszeit des 7. Semesters, spätestens jedoch zwei Wochen nach Beginn des achten Fachsemesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einen Prüfer betreut (§ 20 Abs. 7 ABStPOBM).“

(26) § 15 Abs. 5 (vormals 4) wird wie folgt geändert:

„(5) Die Themenstellung erfolgt durch die fachlich zuständige Professorin bzw. den fachlich zuständigen Professor oder eine Person aus der in §§ 33 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppen. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene

Themenvorschläge zu machen. Die Ausgabe des Themas und deren Datum sind durch das zuständige Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema ist so zu begrenzen, dass eine Bearbeitungszeit von 3 Monaten eingehalten werden kann. Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als 40 Seiten zuzüglich des Anhangs aufweisen. Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate.“

(27) § 15 Abs. 6 (*vormals 5*) wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(6) Die Bachelor-Arbeit ist spätestens am Tag des Fristablaufs in drei gebundenen Ausfertigungen beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Bei postalischem Versand gilt der Poststempel als Abgabedatum. Wird die Bachelor-Arbeit aus einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretenden Grund nicht fristgerecht oder nicht formgerecht eingereicht, so lautet die Gesamtbewertung „nicht ausreichend“.“

(28) § 15 Abs. 10 (*vormals 9*) wird wie folgt geändert:

„(10) Die Note der Abschlussarbeit wird nach den Regelungen des § 21 Abs. 5 bis 7 ABStPOBM aus dem arithmetischen Mittel der beiden Benotungen gebildet. Besteht in der Beurteilung der Abschlussarbeit durch die beiden GutachterInnen eine Differenz von zwei oder mehr Notenwerten oder wird von einer der beiden GutachterInnen die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, bestellt der Studien- und Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin bzw. einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll innerhalb von 4 Wochen erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss endgültig.“

(29) In § 15 Abs. 12 (*vormals 11*) wird der Verweis auf § 15 Abs. 9 in Abs. 10 geändert.

(30) In § 16 Abs. 1 wird das Wort „Teilleistung“ durch „Modulteilleistung“ ersetzt.

(31) Die Anlage Studiengangübersicht wird geändert (siehe Anlage).

Artikel II Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Studierende, die vor dem Sommersemester 2010 das Studium im ausbildungsintegrierenden Ein-Fach-Bachelor-Studienprogramm (180 LP) begonnen haben, können auf Antrag beim zuständigen Prüfungsamt nach der alten Studien- und Prüfungsordnung vom 06.11.2007 studieren. Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen.

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 14.07.2009; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 06.08.2009.

Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 6. August 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage
Studiengangübersicht Bachelor of Science „Gesundheits- und Pflegewissenschaften“ (180)
(ausbildungsintegrierend mit Quereinstiegsmöglichkeit)

Modultitel		Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung (evtl. Modulteilleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
X1	Elementare Krankheitsbilder und pflege- und therapierelevante Phänomene	10 ausbildungsintegriert	10	nein	Klausur	0/105	nein	1/2 [ESP]*
X2	Grundlagen der Pädagogik, Psychologie und Soziologie I „Psychologie“	6 ausbildungsintegriert	10	nein	Klausur	0/105	nein	1/2 [ESP]*
X3	Methoden der Diagnostik, Therapie und Betreuung	6 ausbildungsintegriert	15	nein	Klausur	0/105	nein	3./4./5. [ESP]*
X4	Praxisphasen I - IV	ausbildungsintegriert	30	ja	Klausur (Fallarbeit)	0/105	nein	1./2./3./4./5. [ESP]*
A	Theoretische Grundlagen der Gesundheits- und Pflegewissenschaften I	3	5	ja	Ausarbeitung zum Referat Klausur	5/105	nein	1. [Quer: 5]
B	Grundlagen wissenschaftlich fundierte Therapie und Pflege (EBN I)	2	5	nein	Klausur	5/105	nein	2. [Quer: 5]
C	Grundlagen der Pädagogik, Psychologie und Soziologie II „Pädagogik und Soziologie“	3	5	nein	Klausur	5/105	nein	3. [Quer 5]
D	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und Präsentierens	2	5	nein	Klausur	5/105	nein	4. [Quer 5]
E	Grundlagen der	2	5	nein	Klausur	5/105	nein	5.

	Gesundheitswissenschaften				Projektbericht			
G	Theoretische Grundlagen der Gesundheits- und Pflegewissenschaften II	3	5	nein	Hausarbeit Hausarbeit	5/105	nein	6.
H	Human- und Biowissenschaften	4	5	nein	Klausur Klausur	5/105	nein	6.
M	Gerontologie	6	10	ja	Klausur Projektbericht	10/105	nein	6.
J	Methoden der Gesundheits- und Pflegewissenschaften	3	5	nein	Klausur Hausarbeit	5/105	nein	6.
K	Methodik und Didaktik beruflicher Lehr- und Lernsituationen	3	5	ja	Klausur Ausarbeitung zum Referat	5/105	nein	7.
I	Grundlagen wissenschaftlich fundierter Therapie und Pflege (EBN II)	4	5	ja	Klausur	5/105	nein	7.
L	Angewandte Gesundheits- und Pflegewissenschaften (PEK/TEK)	3	5	nein	Klausur Projektbericht	5/105	ja	7.
N	Qualitäts- und Projektmanagement im Gesundheitswesen	6	10	ja	Klausur Ausarbeitung zum Referat	10/105	nein	7.
	Grundlagen der Rechtswissenschaften	4	5	nein	Klausur	5/105	nein	8.
	Grundlagen der VWL	2	5	nein	Klausur	5/105	nein	8.
	Grundlagen der BWL	4	5	nein	Klausur	5/105	nein	8.
Q	Bachelorarbeit	1	15		Bachelorarbeit	15/105	ja	7./8.
	ASQ	Je nach Wahl	5	Je nach Wahl	Je nach Wahl	0/105		6.
	ASQ	Je nach Wahl	5	Je nach Wahl	Je nach Wahl	0/105		7.

ESP Einstufungsprüfungsordnung